

BMF: Versagung der Sonderregelung des § 25 UStG für Reiseleistungen von Reiseveranstaltern aus Drittland

Aktuell:

- Mit [Schreiben vom 29.03.2021](#) hat das BMF mitgeteilt, dass es nicht beanstandet wird, wenn die Sonderregelung für Reiseleistungen von Veranstaltern aus dem Drittland bis zum 31.12.2021 noch angewandt wird.

Das BMF wendet die Sonderregelung für Reiseleistungen (§ 25 UStG) für Reiseveranstalter aus dem Drittland ab dem 01.01.2021 nicht mehr an. Dadurch werden die Wettbewerbsvorteile, von denen Reiseveranstalter aus dem Drittland in Deutschland bislang beim Ein- und Weiterverkauf von Reiseleistungen profitiert haben, beseitigt.

Hintergrund

Das BMF hat kürzlich bekannt gegeben, dass die in § 25 UStG und in den Artikeln 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) festgelegte Sonderregelung für die Besteuerung von Reiseleistungen keine Anwendung auf Leistungen von Reiseveranstaltern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet findet (Nicht-EU-Reiseveranstalter).

Nach der Sonderregelung für die Besteuerung von Reiseleistungen gelten spezielle Vorschriften für Unternehmen, die Transportleistungen, Unterkünfte und bestimmte andere Dienstleistungen im eigenen Namen kaufen und weiterverkaufen. Sie ermöglicht es den Reiseveranstaltern, Umsatzsteuer auf diese Reiseleistungen auszuweisen, ohne dass sie sich in jedem EU-Land, in dem die Leistungen verbraucht bzw. tatsächlich durchgeführt werden, registrieren müssen.

Folgen

Nach dem BMF-Schreiben soll die Sonderregelung für Reiseleistungen nicht für Nicht-EU-Reiseveranstalter gelten, mit der Folge, dass die allgemeinen Vorschriften über den Ort der Leistung, die Bemessungsgrundlage, die Steuerschuldnerschaft und den Vorsteuerabzug anwendbar sind. Dies gilt auch für die Grundsätze zur Einheitlichkeit der Leistung, zumal das BMF seine Ausführungen darauf beschränkt, dass die Regelung des § 25 UStG keine Anwendung mehr finden soll. Es dürfte damit auch weiterhin möglich sein, ein Bündel verschiedener Leistungen, die als Paket verkauft werden, als eine einheitliche Reiseleistung zu beurteilen, sofern keine gesetzliches Aufteilungsgebot (z.B. § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 und 2 UStG) anwendbar ist und die entsprechenden Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Leistung vorliegen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Nach den allgemeinen Regelungen sind Nicht-EU-Reiseveranstalter entweder verpflichtet, sich in Deutschland registrieren zu lassen, wenn sie dort Reisedienstleistungen erbringen, oder es findet die Umkehr der Steuerschuldnerschaft Anwendung, wonach der deutsche Leistungsempfänger verpflichtet ist, die Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen.

Die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung steht im Einklang mit der Position des EU-Mehrwertsteuerausschusses aus der 101. Sitzung vom 20.10.2014, in der beschlossen wurde, dass Reiseleistungen, die von Nicht-EU-Reiseveranstaltern erbracht werden, nicht unter die Sonderregelung fallen sollen. Damit sollten Wettbewerbsvorteile vermieden werden, von denen Reisebüros mit Sitz außerhalb der EU profitieren würden, wenn die Sonderregelung auf sie Anwendung fände, aber – unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Bestimmung des Leistungsortes im Rahmen der Sonderregelung – keine Umsatzsteuer erhoben würde.

Ob diese Position im Einklang mit dem deutschen oder europäischen Umsatzsteuerrecht steht, ist offen. Der Europäische Gerichtshof hat sich zu diesem Thema bisher nicht geäußert. Sowohl die MwStSystRL als auch das deutsche Umsatzsteuerrecht lassen eine andere Interpretation zu – nämlich die Nichtbesteuerung von Reiseleistungen, die von Nicht-EU-Reiseveranstaltern erbracht werden. Das Gesetz könnte so ausgelegt werden, dass

es für alle Reiseveranstalter gilt, die Reisedienstleistungen einkaufen und weiterverkaufen, aber nur die Reiseveranstalter tatsächlich Umsatzsteuer abführen müssen, die ihren Sitz oder eine feste Niederlassung in der EU haben. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, der nicht zwischen EU- und Nicht-EU-Reiseveranstaltern unterscheidet, sowie aus den Vorgaben zur Bestimmung des Ortes der Leistung im Rahmen der Sonderregelung. Die EU-Mitgliedsstaaten scheinen das Gesetz unterschiedlich zu interpretieren, wie die Studie über die Überprüfung der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros und Optionen für eine Reform (Abschlussbericht, TAXUD/2016/AO-05) der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2017 zeigt.

Wer ist betroffen?

Nicht-EU-Reiseveranstalter und deutsche Unternehmen, die Reiseleistungen von Nicht-EU-Reiseveranstaltern beziehen, sollten ihre umsatzsteuerliche Situation (Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug) prüfen, wenn sie Reisepakete oder einzelne Reiseleistungen liefern oder empfangen.

Reiseveranstalter, die als Vermittler auftreten, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Sie fallen ohnehin nicht unter die Sonderregelung.

Fundstelle

BMF Schreiben vom 29.01.2021, [III C 2 – S 7419/19/10002 :004](#)

Umsatzsteuer; Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland

Weitere Fundstellen

European Commission, [Study on the review of the VAT Special Scheme for travel agents and options for reform, Final Report TAXUD/2016/AO-05](#)

VAT Committee, [Guidelines Resulting From Meetings Of The VAT Committee, up until 3 November 2020](#)

Ihr Ansprechpartner

Christian Möser

Senior Manager

cmoeser@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 5978

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.